

Kirchgemeindeordnung

Version 1.1 vom 21. Oktober 2020, zugestimmt durch Kirchenpflege

Inhaltsübersicht

l.	ALLGMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	DIE STIMMBERECHTIGEN	4
	1. Politische Rechte	4
	2. Urnengang und Abstimmungen	5
	3. Kirchgemeindeversammlung	6
III.	KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN	8
	1. Allgemeinde Bestimmungen	8
	2. Kirchenpflege	9
	3. Rechnungsprüfungskommission	11
IV.	KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	13
V.	AUFSICHT UND RECHTSCHUTZ	13
\/I	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Kirchgemeindeordnung

der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wetzikon

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben besteht aus den Mitgliedern der römischkatholischen Körperschaft des Kantons Zürich, die in der Stadt Wetzikon ZH und in den Gemeinden Gossau ZH und Seegräben wohnhaft sind.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben und bestimmt die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- 2. die Kirchenpflege als Exekutive
- 3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäss § 2 Kirchgemeindereglements.
- ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.
- 3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien Wetzikon und Gossau und deren Organisationen zusammen und unterstützt sie in ihrer Aufgabe.

Art. 5 Publikation

- 1 Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- 1 Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen, sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.
- 2 Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
- 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 7 Anfragerecht

- ¹ Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.
- ² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.
- 3 Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.
- 4 Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort finden nicht statt.

Art. 8 Initiativen

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

2. Urnengang

Art. 9 Wahl-/Abstimmungsleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden in ihrer Kirchgemeinde.

Art. 10 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchgemeindeordnung, das Kirchgemeindereglement und das Gesetz über die politischen Rechte sowie im Speziellen für die Wahl der Kirchenpflege das Wahlverfahren der wahlleitenden Behörde der politischen Gemeinde.

Art. 11 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

- 1. Wahl der Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind
- 2. Bestätigungswahl des Pfarrers, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind
- 3. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Kirchenpflege, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.
- 2. Konsultativabstimmungen betreffend Umnutzungsprojekten von Gebäuden.

Art. 13 Fakultatives Referendum

1 In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 14 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz in Wetzikon ZH, Gossau ZH und Seegräben.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. der Kirchgemeindeordnung
- 2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 16 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

- 1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung
- 2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten
- 3. den Pfarrer bei der Neuwahl
- 4. die Pfarreibeauftragte, den Pfarreibeauftragten, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen
- den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen
- 3. Verträge zu Gebietsveränderungen
- 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
- 5. Kenntnisnahme des Investitionsplanes.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets
- 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses
- 3. die Genehmigung der Jahresrechnung
- 4. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist
- 5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind
- 6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
- 7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 30'000
- 8. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 30'000.

Art. 19 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

- 1. auf Anordnung der Kirchenpflege
- 2. nach vorher beschlossener Vertagung
- 3. wenn mindestens 100 Stimmberechtigte es verlangen.

Art. 20 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 21 Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Die Vorbereitung, die Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl in der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 22 Protokoll

1 Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt innert 10 Tagen die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft innert 10 Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch ihre bzw. seine Unterschrift. Das Protokoll ist durch die Aktuarin bzw. den Aktuar zu unterzeichnen. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 25 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte

1 Die Behörde kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Neubeurteilung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Anordnungen von Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Kirchenpflege

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll eine angemessene Vertretung aus den Gemeinden Gossau ZH, Seegräben und Wetzikon angestrebt werden.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

3 Der Pfarrer oder der/die Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Weiterführung des Amtes bis zum Ende der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege das Gesuch zur Weiterführung bis zum Ende der Amtsdauer genehmigen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 28 Konstituierungs- und Wahlbefugnisse

Die Kirchenpflege

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege
 - d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.
- 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege.

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über:

- 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses
- 2. die Organisation beratender Kommissionen oder Sachverständiger
- 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
- 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
- 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

- 1. die politische Planung und Führung
- 2. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben
- 3. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
- 4. die Besorgung des gesamten Kirchgemeindehaushalts soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig ist
- 5. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig ist
- 6. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu
- 7. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- 9. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
- 10. Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
- 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
- 12. die Vornahme von Anstellungen.

Art. 31 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

- 1. den Ausgabenvollzug
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
- 3. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck
- 4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000 im Jahr und neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr

- 5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan
- 6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze
- 7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
- 8. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.
- 3 Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.
- ⁴ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Art. 33 Finanztechnische Prüfung

- 1 Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
- ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
- 3 Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.
- ⁴ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.

Art. 34 Aufgaben

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.
- ² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 35 Referentinnen bzw. Referenten, Herausgabe von Unterlagen

1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungsnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sind die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege anzuhören.

2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 36 Fristen

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt Budget und Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 37 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 38 Aufsicht und Rechtsschutz

¹ Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindeordnung.

Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 23. Juni 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2020 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege: Die Aktuarin der Kirchenpflege:

Guido Gmür Eva M. Baumann

Vom Synodalrat der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am genehmigt.